

**SATZUNG**  
**über das Offenhalten der Einzelhandelsgeschäfte in Bad Waldsee am Sonntag**  
**der „Zukunftstage Bad Waldsee“**

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in der Fassung vom 28. November 2017 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 11. Februar 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 21. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Aus Anlass der „Zukunftstage Bad Waldsee“ dürfen die im Gebiet der Stadt Bad Waldsee (ausgenommen die Stadtteile Haisterkirch, Michelwinnaden, Mittelurbach und Reute-Gaisbeuren) befindlichen Geschäfte jeweils am Sonntag der „Zukunftstage Bad Waldsee“ im September oder Oktober von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten. Arbeitnehmer, die im Rahmen der im § 1 dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt werden, sind gemäß § 12 Abs. 3 des Ladenöffnungsgesetzes an einem Werktag derselben Woche bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden ab 13:00 Uhr, bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden ganztägig von der Beschäftigung freizustellen.

**§ 3**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 450) in der Fassung vom 1. Dezember 2015 bleiben von dieser Satzung unberührt und sind zu beachten.

**§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Ladenöffnungsgesetz. Diese können mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bad Waldsee, den 21. Juli 2025

Matthias Henne  
Oberbürgermeister